



SATZUNG

§ 1 NAMEN UND SITZ

- 1.1 Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Urach 1847 e.V., abgekürzt TSV Urach 1847e.V..
- 1.2 Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Urach eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Urach.

§ 2 ZWECK

- 2.1 Der TSV Urach 1847 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 2.4 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinanordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 5.1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.2. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche. Die unter 14 Jahren sind Kinder.
- 5.3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung.
- 5.4. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

- 5.5. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen ist.
- 5.6. Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluß des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen kann,
 - durch Tod,**
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.7. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
- wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
 - bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- 5.8. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufsrecht an die Hauptversammlung zu. **Eine Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlusses erfolgen. Bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung bleibt der Betroffene von jeglichem Sportbetrieb ausgeschlossen.**
- 5.9. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Geschäftsjahres im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Eintritt eines Mitglieds im ersten Halbjahr ist der volle Jahresbeitrag zu erheben, bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist ein halber Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 ORGANE

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- der Jugendausschuss
- die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

7.2 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern.

7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

7.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; bleiben jedoch bei Verzögerung von Neuwahlen bis zu diesen im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

7.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündig einberufen werden, wobei die Bekanntmachung der Tagesordnung nicht erforderlich ist.

7.6 Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

7.7 Sind bei den einzelnen Organen Abstimmungen erforderlich, so gelten Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 8 HAUPTAUSSCHUSS

8.1 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen:

- aus dem Vorstand (s. § 7.1.1)

- b) dem Hauptkassierer
 - c) dem Leiter der Geschäftsstelle
 - d) dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit
 - e) aus je einem Beisitzer entsprechend der Zahl der beim WLSB angemeldeten Abteilungen, wobei die Beisitzer durch die Hauptversammlung bestimmt werden,
 - f) aus den Abteilungsleitern, je einem Stellvertreter der Abteilungsleiter, dem Kassierer der Abteilungen und zwei Vertretern des Jugendausschusses.
- 8.2 Die Abteilungsleiter, deren Stellvertreter und der Kassierer der Abteilungen werden von den Hauptversammlungen der betreffenden Abteilungen bestimmt.
- 8.3 Der Hauptausschuss wird von einem Vorstandmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen, wobei die Bekanntmachung der Tagesordnung bei der Einberufung nicht erforderlich ist. Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Hauptausschuß ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, dass von einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 JUGENDAUSSCHUSS

Der Jugendausschuss besteht aus zwei Vertretern jeder Abteilung. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt analog § 8.3. Über die im Ausschuß gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von einem Viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 11 HAUPTVERSAMMLUNG

- 11.1 Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung im „Ermstalbote“ und im „Uracher Generalanzeiger“.
- Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
- a) Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorstand und Hauptkassier sowie der Abteilungsleiter,
 - b) Bericht des Kassenprüfer **mit Entlastung des Kassenwarts,**
 - c) Entlastung des Vorstands **und des Ausschusses,**
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Neuwahlen: die Neuwahlen finden alle zwei Jahre statt.
- 11.2 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 11.3 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.4 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Sie findet statt:

- a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf Außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

- b) wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.

§ 13 DURCHFÜHRUNG DES SPORTBETRIEBS

- 13.1 Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Gemeinsame Aufgaben, insbesondere gemeinschaftliche Veranstaltungen und die Förderung des Gesamtleistungssports können vom Hauptausschuß geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach dem Bedürfnissen der Abteilungen richtet.
- 13.2 Die Abteilungen sind selbstständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Abteilungsleiter haftet für seine Abteilung gegenüber dem Gesamtverein wie der Vorstand.
- 13.3 Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Hauptausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und die Kassenprüfer der Abteilungen. Dem Vorstand steht ein Weisungsrecht zu.
- 13.4 Sämtliche Anschaffungen und Auslegungen der Abteilungen, die durch die Abteilungen nicht selbst gedeckt werden können, sind vorher dem Hauptausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 Abs.6c genannten Ausschluss abgesehen, der Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise) und dergleichen sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbefehl des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 15 AUFLÖSUNG EINZELNER ABTEILUNGEN

- 15.1 Der Hauptausschuss kann eine Abteilung auflösen:
- a) wenn die Abteilung weniger als 5 Mitglieder besitzt
 - b) wenn vereinschädigendes Verhalten gegenüber dem Hauptverein vorliegt.
- 15.2 Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit in beiden vorgenannten Fällen erforderlich.
- 15.3 Bei Auflösung einer Abteilung durch Mehrheitsbeschluß der Hauptausschusses fällt das gesamte Vermögen an den Verein.
- 15.4 Will sich eine Abteilung selbständig machen oder zu einem anderen Verein übertreten, so ist eine 2/3 Mehrheit einer 8 Tage vorher ordnungsgemäß einberufenen Abteilungsversammlung mit bekanntgebender Tagesordnung erforderlich. Hierbei haben Jugendliche unter 16 Jahren kein Stimmrecht. Abstimmungsberechtigt sind nur eingetragene Abteilungsmitglieder. Bei eventueller Beschlussfassung zur Abtrennung einer Abteilung vom Hauptverein fällt das gesamte Inventar und Vermögen an den Hauptverein. Darunter fallen auch eventuell durch die Abteilung erstellte Sportanlagen. Das Inventar sowie die Sportanlagen der betreffenden Abteilung können durch Zustimmung des Hauptausschusses der Abteilung gegen angemessene Vergütung belassen werden.

§ 16 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEITEN

- 16.1 Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 16.2 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 14 Nr. 1 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 16.3 Das Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- 16.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 16.5 Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 16.6 Vom Hauptausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 16.7 Bei Bedarf können pauschalierte Zahlungen beschlossen werden.
- 16.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 17.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in einem gleichartigen Turn- und Sportverein zu verwenden hat.

Bad Urach, dem2010